

Fehler und Versäumnisse in Nebenklageverfahren

von Professor Dr. Stephan Barton und Rechtsanwalt Dr. Lucian Krawczyk, Bielefeld

Anwaltliche Tätigkeiten für den Verletzten gewinnen durch den stetigen Ausbau der Nebenklage an Bedeutung. In der Praxis bestehen zuweilen Unsicherheiten hinsichtlich der Nebenklagevorschriften, die zu vermeidbaren Fehlern und Versäumnissen führen.

I. Zunehmende Bedeutung

Das Rechtsinstitut der Nebenklage ist vom Gesetzgeber durch das 1986 verabschiedete Opferschutzgesetz (BGBl. 1986, S. 2496) grundlegend reformiert worden. Die Nebenklage wurde von der früheren Anlehnung an die Privatklage abgekoppelt und zum wichtigsten Instrument des **strafprozessualen Opferschutzes** ausgebaut. Der Nebenkläger erhielt die Position eines eigenständigen Verfahrenssubjekts mit erheblichen Informations-, Schutz- und Offensiv-rechten. Das Ausmaß der eingeräumten Aktivrechte (wie etwa das Beweisantragsrecht) ist als bedenklich weit kritisiert worden (SCHÜNEMANN NSTZ 1986, 198 ff.). Das hat nichts daran geändert, dass mittlerweile in fast jedem vierten Verfahren vor den LG in erster Instanz Nebenklage erfolgt (BARTON, FS Schwind, 2006, S. 211). Es überrascht nicht, dass immer mehr Anwälte als Beistand bzw. Vertreter des Nebenklägers tätig werden.

Eine gerade abgeschlossene **empirische Studie** des Bielefelder Instituts für Anwaltsrecht hat sich mit der Nebenklage beschäftigt. Es ging dabei um die Beschreibung der Rechtswirklichkeit der Nebenklage und um die Herausarbeitung der spezifischen Berufsmethoden der dort tätigen Anwälte. Ohne diesen demnächst veröffentlichten Ergebnissen vorgreifen zu wollen, lässt sich doch feststellen, dass es eine erhebliche Bandbreite der praktizierten Berufsmethoden in der Praxis gibt. Man kann insofern zwischen verschiedenen Berufstypen von Nebenklageanwälten differenzieren. Neben auf die Wahrnehmung von Opferinteressen spezialisierten Anwälten gibt es bspw. auch solche, die nur ausnahmsweise als Nebenklagebeistand tätig werden. Bei einzelnen dieser Allrounder bestehen zuweilen Unsicherheiten hinsichtlich dieses speziellen Tätigkeitsfelds, was zu vermeidbaren Fehlern und Versäumnissen bei der Berufsausübung führen kann.

Praktische Fehlerquellen ergeben sich aber gewiss auch daraus, dass die Halbwertszeit der **Gesetzesreformen** im Bereich des Opferschutzes ausgesprochen kurz ausfällt. Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren wiederholt die Regelungen zur Nebenklage mit z.T. erheblichen Auswirkungen geändert. Die Kommentierungen und Praxishandbücher können der Geschwindigkeit des Gesetzgebers kaum noch folgen und sind häufig schon kurz nach ihrem Erscheinen veraltet. Hinzu kommt, dass einzelne Autoren die grundlegende Reform der Nebenklage igno-

rieren. Anders lässt es sich nicht erklären, dass PFEIFFER/HANNICH (KK-StPO, 6. Aufl. 2008, Einl. Rn. 185) den Nebenkläger als Gehilfen der Staatsanwaltschaft bezeichnen und damit eine Charakterisierung wählen, die seit 1986 nicht mehr vertretbar ist. Auch DAHS bleibt bei seiner Kommentierung der Nebenklage im Handbuch des Strafverteidigers (7. Aufl. 2005, Rn. 1057 ff.) überraschenderweise weitgehend dem alten Rechtszustand verhaftet. Nicht spezialisierte Nebenklageanwälte laufen also, wenn sie Orientierung in der einschlägigen Literatur suchen, Gefahr, unzureichend informiert zu werden. Der nachfolgende Beitrag versucht demgemäß, dem nicht auf Opferrechte spezialisierten Anwalt einzelne Fehlerquellen der praktischen Nebenklagevertretung aufzuzeigen.

Praxistipp:

Es mag banal klingen, aber das Wichtigste im Bereich der Tätigkeit des Nebenklageanwalts ist der Blick in das aktuelle Gesetz. Das ergibt sich schon daraus, dass die Bundesregierung im Februar 2009 den **RegE eines 2. Opferrechtsreformgesetzes** auf den Weg gebracht hat. Der Entwurf soll noch in dieser Legislaturperiode Gesetz werden. Dies würde zu weiteren erheblichen Änderungen im Recht der Nebenklage führen (vgl. dazu BURHOFF StRR 2009, 89).

II. Zulässigkeit der Nebenklage

1. Anschlussbefugnis

Unklarheit herrscht in der Praxis bisweilen über die Straftaten, bei denen der Verletzte das Recht zur Nebenklage hat. Im Gegensatz zur alten Rechtslage, die eine Nebenklageberechtigung in erster Linie für Privatklagedelikte vorsah (so aber nach wie vor DAHS, a.a.O., Rn. 1057), steht die Nebenklage seit mehr als 20 Jahren primär den Opfern gravierender Straftaten gegen **höchstpersönliche Rechtsgüter** offen. Hierzu zählen insbesondere Sexual-, Körperverletzungs- und Freiheitsdelikte (§ 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, c, d StPO), ferner versuchter Mord und Totschlag (§ 395 Abs. 1 Nr. 2 StPO). In den letzten Jahren sind im Zuge der stetigen Erweiterung des Nebenklagekatalogs weitere Delikte hinzugekommen, wie die Nachstellung (§ 238 StGB) und § 4 GewSchG (§ 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e StPO).



Zum Anschluss berechtigt sind ferner die nahen Angehörigen der Opfer von Tötungsdelikten sowie diejenigen, die ein **Klageerzwingungsverfahren** herbeigeführt haben (§ 395 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1 StPO). Auch die **Beleidigungsdelikte** sowie Verstöße gegen gewerbliche Schutzrechte eröffnen die Nebenklage (§ 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b, Abs. 2 Nr. 2 StPO), was angesichts der Ausrichtung der Nebenklage auf gravierende Straftaten unstimmtig erscheint. Opfer fahrlässiger Körperverletzungen dürfen sich dem Verfahren dann anschließen, wenn dies aus besonderen Gründen zur Wahrnehmung der Interessen des Verletzten geboten erscheint, namentlich wegen der schweren Folgen der Tat (§ 395 Abs. 3 StPO).

Praxistipp:

Nach dem geplanten 2. Opferrechtsreformgesetz werden Verstöße gegen gewerbliche Schutzrechte als Anschlussstaten entfallen. Dagegen sollen **zukünftig** qualifizierte Diebstahls- (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB) sowie **Raub- und Erpressungsdelikte** zum Anschluss berechtigen, sofern dies aus besonderen Gründen, namentlich wegen der schweren Folgen der Tat, zur Wahrnehmung der Nebenklägerinteressen geboten erscheint.

2. Jugendliche

Bis zur Änderung des § 80 Abs. 3 JGG Ende 2006 durch das **2. Justizmodernisierungsgesetz** (BGBl. 2006, S. 3416) war die Nebenklage gegen einen zur Tatzeit Jugendlichen unzulässig. Nunmehr ist die Nebenklageberechtigung in Strafverfahren gegen Jugendliche gem. § 80 Abs. 3 JGG bei den dort genannten Straftaten gegeben, zu denen Verbrechen – nicht aber Vergehen – namentlich gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die sexuelle Selbstbestimmung zählen (vgl. zur umstrittenen Neufassung des § 80 Abs. 3 JGG EISENBERG, JGG, 12. Aufl. 2007, § 80 Rn. 16). In Verfahren gegen Heranwachsende bestehen dagegen keine besonderen Anschlussbeschränkungen, was sich aus § 109 JGG ergibt, der nicht auf § 80 JGG verweist; insoweit gelten die allgemeinen Voraussetzungen des § 395 StPO.

In **verbundenen Verfahren** gegen Jugendliche und Heranwachsende bzw. Erwachsene ist die Nebenklage gegen den Heranwachsenden bzw. Erwachsenen zulässig (KK-SENGE, a.a.O., § 395 Rn. 18). Ob in Strafverfahren bei Taten, die nicht in den Anwendungsbezug des § 80 Abs. 3 JGG fallen, die der Angeklagte vor und aber auch nach seinem 18. Lebensjahr begangen hat, die Nebenklage für die letztgenannten Vorwürfe eröffnet ist, wird strittig behandelt (vom OLG Koblenz StV 2003, 455 = LNR 2003, 22163 verneint; anderer Meinung KK-SENGE, a.a.O.).

III. Rechte

Die o.a. empirische Studie hat gezeigt, dass Nebenklageanwälte in der Hauptverhandlung eher **selten** zu **förmlichen Prozesshandlungen** greifen; bei 200 untersuchten Verfahren vor den LG erfolgte keine ein-

zige Ablehnung von Richtern bzw. Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit und keine Anrufung des Gerichts gem. § 238 Abs. 2 StPO. Das überrascht, muss aber sicherlich nicht als Fehler oder Versäumnis von Anwälten angesehen werden, sondern deutet eher darauf hin, dass der Schwerpunkt anwaltlicher Tätigkeiten für den Nebenkläger außerhalb der Wahrnehmung förmlicher Prozessrechte liegt.

1. Vor dem Anschluss

In der Praxis wird dagegen zuweilen übersehen (vgl. SCHROTH, Die Rechte des Opfers im Strafprozess, 2005, Rn. 115), dass der Nebenkläger und sein Anwalt schon vor dem Anschluss als Nebenkläger Informations- und Anwesenheitsrechte effektiv wahrnehmen können. Zu den Verfahrensrechten des Verletzten zählt in erster Linie das **Akteneinsichtsrecht**, das – entsprechend der Regelung beim Beschuldigten – nicht vom Verletzten selbst, sondern nur über einen Rechtsanwalt ausgeübt werden kann. Das Akteneinsichtsrecht nach § 406e StPO besteht unabhängig davon, ob der Verletzte die prozessuale Stellung des Nebenklägers erlangt. Im Rahmen des § 406e StPO ist wiederum zwischen einem nebenklageberechtigten und einem sonstigen Verletzten zu unterscheiden. Das Akteneinsichtsrecht des „gewöhnlichen“ Verletzten hängt gem. § 406e Abs. 1 Satz 1 StPO von der Darlegung eines berechtigten Interesses ab. Der nebenklageberechtigte Verletzte hingegen muss für seine Akteneinsicht ein solches Interesse nicht darlegen (§ 406e Abs. 1 Satz 2 StPO).

Hinsichtlich der Frage, ob der Anwalt die erlangten Akteninformationen auch an den Mandanten weitergeben darf, offenbarte die empirische Studie große Unsicherheiten bei einzelnen Anwälten. Hier wurde bspw. die Meinung vertreten, es sei strikt unzulässig, **Kopien aus Strafakten** für den Nebenkläger anzufertigen. Das ist rechtlich falsch, da die Begründung zum Entwurf des Opferschutzgesetzes von 1986 davon ausgeht, dass die berechtigten Informationsinteressen des Verletzten „grundsätzlich auch die Kenntnis des Akteninhalts umfassen“ (BT-Drucks. 10/5305, S. 17). Allerdings spricht pragmatisch gesehen nun auch wenig für ein routinemäßiges Überlassen von Ablichtungen an den Mandanten. Ganz abgesehen davon, dass die Akten vieles enthalten, was den Verletzten oder seine Angehörigen psychisch überfordern kann, ist der Nebenkläger, der die Akten nicht studiert hat, auch ein besserer Zeuge. Einwänden gegen seine Glaubwürdigkeit kann überzeugender begegnet werden.

Praxistipp:

Der Nebenklageanwalt sollte dem Mandanten die Akten weder standardmäßig kopieren noch entsprechende Informationen zwanghaft zurückhalten. Es ist vielmehr in jedem **Einzelfall** zu prüfen, wie zweckmäßig zu verfahren ist.

Ein weiteres starkes Recht vor Anklageerhebung folgt daraus, dass der Anwalt des nebenklagebefugten Verletzten nicht nur gem. § 406f Abs. 2 StPO ein



Recht zur **Anwesenheit** bei richterlichen oder staatsanwaltlichen Vernehmungen des Verletzten hat, sondern auch bei allen sonstigen richterlichen Vernehmungen und Augenscheinseinnahmen anwesend sein darf, sofern dadurch nicht der Untersuchungszweck gefährdet wird (§ 406g Abs. 2 Satz 2 StPO).

Praxistipp:

§ 406f Abs. 3 StPO sieht, sofern dadurch der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird, auch ein Anwesenheitsrecht einer Vertrauensperson bei **polizeilichen Vernehmungen** vor. Eine solche Vertrauensperson kann natürlich auch ein Rechtsanwalt sein. Schon im Ermittlungsverfahren besteht die Möglichkeit der Beordnung eines kostenlosen **Opferanwalts** bzw. der Übernahme von PKH für den nebenklagebefugten Verletzten (§ 406g Abs. 3 StPO; zum Opferanwalt s.u.). Die Bestellung kann, sofern ein entsprechendes Bedürfnis besteht, sogar einstweilen erfolgen (§ 406g Abs. 4 StPO). Letzteres mag etwa dann der Fall sein, wenn im frühen Ermittlungsverfahren beweissichernde Vernehmungen stattfinden. All dies setzt aber voraus, dass auch entsprechende Anträge gestellt werden.

2. Nebenklägerbeschwerde

Das Opferschutzgesetz hat nicht nur die Rechte des Nebenklägers gestärkt, sondern auch dessen **Rechtsmittelbefugnis** empfindlich **beschränkt**. Der Nebenkläger darf das Urteil nicht mit dem Ziel anfechten, dass eine andere Rechtsfolge der Tat verhängt wird oder dass der Angeklagte wegen einer Gesetzesverletzung verurteilt wird, die nicht zum Anschluss berechtigt (§ 400 Abs. 1 StPO). Die o.a. empirische Studie hat jedoch ergeben, dass dies nicht wenigen Anwälten unbekannt zu sein scheint. Zahlreiche Revisionen erwiesen sich als unzulässig, weil die Anwälte nur die Strafzumessung rügten. Zu beachten ist ferner, dass nicht nur Revisionen, die nur die allgemeine Sachrüge enthalten, sondern auch Berufungen, die nicht näher begründet werden, obwohl der Angeklagte wegen eines Nebenklagedelikts verurteilt wurde, als unzulässig zurückgewiesen werden können (KK-SENGE, a.a.O., § 400 Rn. 1a).

Praxistipp:

Der Nebenklageanwalt muss das Ziel seiner **Revision** immer ausdrücklich bezeichnen. Es muss deutlich werden, dass gerade der Schuldspruch angefochten wird und dass die gerügte Rechtsverletzung ein Nebenklagedelikt betrifft. Die Rechtsprechung verlangt darüber hinaus auch bei **Beschwerden**, dass der Rechtsmittelführer durch die angefochtene Entscheidung nebenklagespezifisch beschwert ist. Der Nebenkläger ist jedoch nicht dadurch beschwert, dass ein Gericht einen Haftbefehl nicht verhängt oder aufhebt. In der Praxis lässt sich jedoch beobachten, dass von Nebenklagevertretern gleichwohl Beschwerden eingelegt werden. Diese müssen als

unzulässig zurückgewiesen werden (OLG Oldenburg StraFo 2007, 336 = LNR 2007, 38237; OLG Frankfurt StV 1995, 594; MEYER-GOSSNER, StPO, 51. Aufl. 2008, § 114 Rn. 21).

Das Erfordernis einer spezifischen Nebenklägerbeschwerde wird von der Rechtsprechung auch auf das **Beweisantragsrecht** ausgedehnt. Für Beweisanträge von Nebenklägern wird als allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzung verlangt, dass das Beweisbegehren sich auf ein Anschlussdelikt bezieht. Fehlt es daran, wird der Antrag als unzulässig gem. § 244 Abs. 3 Satz 1 StPO behandelt (KK-FISCHER, a.a.O., § 244 Rn. 97). Dieses Erfordernis wird – soweit ersichtlich – in der Praxis allerdings nicht auf die Wahrnehmung anderer Prozesshandlungen (wie z.B. die Erklärungs- oder Fragerechte) ausgedehnt. Diese bleiben zulässig, auch wenn der Nebenkläger Ausführungen zu einem Delikt macht, das nicht von der Nebenklagebefugnis umfasst ist oder – etwa im Plädoyer – zur Strafzumessung Stellung nimmt.

IV. Beordnung und Kosten

1. „Kostenloser Opferanwalt“

Der Gesetzgeber hat durch das 1998 in Kraft getretene Zeugenschutzgesetz (BGBl. 1998, S. 820) vorgesehen, dass Verletzte besonders gravierender Straftaten einen **Anspruch auf Bestellung** eines Anwalts haben (§ 397a Abs. 1 StPO). Die Beordnung eines solchen Opferanwalts auf Staatskosten befreit die Betroffenen von jedwedem finanziellen Risiko, auch bei einer Einstellung des Verfahrens und selbst bei einem Freispruch. Die Bestellung ist dabei sowohl für den Verletzten als auch für den Anwalt interessant. Nach § 397a Abs. 1 StPO steht ein solcher Opferanwalt den Verletzten folgender Delikte offen: Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung, des versuchten Mordes oder Totschlags, des Menschenhandels; ferner den nahen Angehörigen eines Getöteten. Auch bei einzelnen Vergehen kann eine Beordnung erfolgen, sofern zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sind (Verletzte hat das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und kann seine Interessen ersichtlich nicht selbst wahrnehmen). Man sollte meinen, dass Anwälten die Möglichkeit der Beordnung bekannt ist. Die empirischen Daten zeigen jedoch überraschenderweise, dass in zahlreichen Fällen ein solcher Antrag auf Beordnung gem. § 397a Abs. 1 StPO nicht gestellt wird, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen klar gegeben waren, sondern stattdessen PKH beantragt wurde (§ 397a Abs. 2 StPO).

Praxistipp:

Der Anwalt sollte stets prüfen, ob nicht – statt PKH – die Möglichkeit einer Beordnung besteht. Dabei ist zukünftig zu berücksichtigen, dass das 2. Opferrechtsreformgesetz den Kreis der Opferanwälte auf **weitere Verbrechen** (§§ 226, 234 – 235, 238 – 239b, 249, 250, 252, 255, 316a StGB) ausdehnen will, sofern mit der Tat schwere körperliche oder seelische Schäden verbunden sind.



2. Kostenantrag

Eine besondere Beachtung erfordert auch die gerichtliche Kostenentscheidung. Hier gilt **§ 472 Abs. 1 StPO**: Bei Verurteilung des Angeklagten trägt dieser die notwendigen Auslagen des Nebenklägers. Gem. § 472 Abs. 3 Satz 1 StPO ist die Kostenregelung des ersten Absatzes auch auf den nebenklageberechtigten Verletzten, der keinen Anschluss erklärt hat, anzuwenden. Wird allerdings im Urteil keine ausdrückliche Kostenentscheidung getroffen, bleibt der Nebenkläger auf seinen Kosten sitzen (vgl. BURHOFF, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 5. Aufl. 2007, Rn. 633; SCHROTH, a.a.O., Rn. 135, 296).

Praxistipp:

Es empfiehlt sich, das Gericht auf die Kostenregelung des § 472 Abs. 1 bzw. Abs. 3 Satz 1 StPO hinzuweisen und einen entsprechenden Kostenantrag zu stellen. Dies ist insbesondere in den Fällen zu beachten, in denen der anwaltlichen Tätigkeit für den Verletzten ein **Wahlmandat** zugrunde liegt. Wird der Rechtsanwalt dagegen gerichtlich bestellter Opferanwalt, hat dieser einen Vergütungsanspruch allein gegen den Staat und nicht gegen den Verletzten (näher dazu MEYER-GOSSNER, a.a.O., § 397a Rn. 17; SCHROTH, a.a.O., Rn. 315). Bei der Vergütung des Rechtsanwalts handelt es sich dann nicht um Auslagen des Nebenklägers bzw. des nebenklageberechtigten Verletzten, über die nach § 472 StPO zu entscheiden ist, sondern um solche der Staatskasse (§ 464a Abs. 1 Satz 1 StPO; s.a. Nr. 9007 des Kostenverzeichnisses zum GKG), die entweder dem Angeklagten (§ 465 Abs. 1 StPO) oder der Staatskasse selbst (§ 467 Abs. 1 StPO) zur Last fallen.

V. Adhäsionsverfahren

Der Gesetzgeber hat in der jüngeren Vergangenheit erhebliche Anstrengungen unternommen, um das Adhäsionsverfahren in der Praxis mit Leben zu füllen. Insbesondere die Verfolgung von aus Straftaten erwachsenen **Schmerzensgeldansprüchen** ist wesentlich erleichtert worden. Während nach früherer Rechtslage das Strafgericht bei allen vermögensrechtlichen Ansprüchen von einer Entscheidung über einen Adhäsionsantrag bei Nichteignung des Antrags zur Erledigung im Strafverfahren, namentlich bei drohenden Verfahrensverzögerungen absehen konnte, hat sich die Rechtslage im Hinblick auf Schmerzensgeldansprüche, die häufig im Zusammenhang mit den nebenklagetypischen Sexualdelikten gegeben sein werden, geändert. Seit der Neufassung des § 406 StPO durch das Opferrechtsreformgesetz von 2004 kann sich das Gericht nur unter den sehr engen Voraussetzungen des § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO einer Entscheidung über einen Schmerzensgeldanspruch entziehen: dann nämlich, wenn der Antrag unzulässig ist oder soweit er unbegründet erscheint (näher zu der gesetzlichen Entwicklung WIDMAIER/KAUDER, Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung,

2006, § 53 Rn. 63 und SCHROTH, a.a.O., Rn. 320; zu den Voraussetzungen des § 406 Abs. 1 Satz 3 MEYER-GOSSNER, a.a.O., § 406 Rn. 10 f.). Gleichwohl zeigt die **Praxis**, dass Adhäsionsverfahren nach wie vor nur sehr selten stattfinden. Dafür gibt es, wie die empirische Studie gezeigt hat, vielfältige Gründe. Neben schlichter Rechtsunkenntnis kann das Absehen vom Adhäsionsverfahren auch auf ausgefeilten strategischen Kalkülen beruhen. Anwälte nannten als Gründe, weshalb sie von entsprechenden Anträgen abrieten, dass sie fürchteten, dadurch das gerichtliche Wohlwollen zu gefährden. Andere wollten verhindern, dass der Nebenkläger in einem schiefen Licht, nämlich als auf finanzielle Interessen ausgerichtet, erscheint. Wieder andere befürchteten, dass die Zumbilligung von Schmerzensgeld einen unerwünschten Strafabatt mit sich bringen könnte bzw. erhofften sich durch eine spätere Zivilklage höhere Summen als im Strafverfahren. Bei allen diesen strategischen Erwägungen sollte der Nebenklageanwalt allerdings in Rechnung stellen, dass aus einem Absehen vom Adhäsionsantrag möglicherweise echte rechtliche Nachteile für den Mandanten erwachsen. Wird nämlich für das spätere zivilgerichtliche Verfahren PKH beantragt, kommt es nach § 114 ZPO darauf an, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht **mutwillig** ist. Gerade dies kann aber fraglich sein, wenn die Möglichkeit des Adhäsionsverfahrens zuvor nicht genutzt worden ist. Zwar liegt bislang soweit ersichtlich keine Entscheidung vor, welche die Bewilligung von PKH mit der Begründung der Mutwilligkeit der Rechtsverfolgung wegen unterlassener Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs im strafrechtlichen Adhäsionsverfahren abgelehnt hätte. Im Gegenteil hat sogar das OLG Frankfurt seine Auffassung ausführlich dargelegt, weshalb es sich nicht als mutwillig darstellt, wenn zur Verfolgung von Schadensersatzansprüchen anstelle des Adhäsions- das Zivilverfahren gewählt werde (OLG Frankfurt MDR 2007, 1389 = LNR 2007, 40666). Doch ist diese Frage sicherlich nicht abschließend geklärt. Es gibt keinen Verlass, dass Entscheidungen anderer Gerichte sich auf derselben Linie bewegen werden. Keineswegs ist ausgeschlossen, dass Zivilgerichte zukünftig verstärkt auf den gesetzgeberischen Willen, dem Adhäsionsverfahren in der Praxis eine größere Bedeutung zu verleihen, abstellen und Anträge auf PKH wegen unterlassener Stellung eines Adhäsionsantrags jedenfalls hinsichtlich eines Schmerzensgeldanspruchs als mutwillig i.S.d. § 114 Satz 1 ZPO behandeln werden (so ausdrücklich WEINER/FERBER/SCHNECKENBERGER, Handbuch des Adhäsionsverfahrens, 2008, Rn. 234 ff.).

Praxistipp:

Das **Pro** und **Contra** des Adhäsionsverfahrens ist mit dem Mandanten zu **besprechen**; über die Risiken eines unterlassenen Antrags muss der Mandant aufgeklärt werden.



VI. Verteidiger und Adhäsionsverfahren

Angesichts der Rasanzen der Gesetzesreformen im Bereich des Opferschutzes sowie der Komplexität von Nebenklage- und Adhäsionsverfahren verwundert es nicht, dass es auch Strafverteidigern gelegentlich schwer fällt, in diesem schwierigen Rechtsgebiet den Überblick zu bewahren. Nur am Rande sei deshalb darauf hingewiesen, dass namentlich der **Pflichtverteidiger** darauf achten muss, dass teilweise in der obergerichtlichen Rechtsprechung die Auffassung vertreten wird, die Bestellung als Pflichtverteidiger umfasse nicht auch das Adhäsionsverfahren (vgl. OLG Bamberg StRR 2009, 3 [LS] = LNR 2008, 26939; OLG Brandenburg AGS 2009, 89 = StRR 2009, 3 [LS]; OLG Celle StV 2008, 370 = RVGreport 2008, 102 = StRR 2008, 83 [LS]; OLG Jena RVGreport 2008, 395 =

StRR 2008, 429; OLG München StV 2004, 38; OLG Zweibrücken RVGreport 2006, 429; LG Görlitz AGS 2006, 502; zutreffend **a.A.** OLG Dresden AGS 2007, 404; OLG Hamburg StV 2007, 293 [LS] = LNR 2005, 20918; OLG Hamm StV 2002, 89 [LS]; OLG Köln StraFo 2005, 394 = RVGreport 2005, 316; OLG Schleswig NStZ 1998, 101; wohl auch BGH NJW 2001, 2480; BURHOFF/BURHOFF, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 2. Aufl., Nr. 4143 VV Rn. 12 m.w.N.).

Praxistipp:

Der Pflichtverteidiger muss deshalb, wenn der Nebenkläger vermögensrechtliche Ansprüche stellt, beantragen, die **Pflichtverteidigerbeordnung** auf das Adhäsionsverfahren zu **erstrecken**.